Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Neubekanntmachung der Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Eichsfelder Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Musikschüler können nur zusätzlich zum Hauptfachunterricht Ergänzungsfächer nach Ziff. (3) der Anlage I zu dieser Entgeltordnung belegen. Für Ensemblemitglieder, die keinen Hauptfachunterricht erhalten, wird ein Entgelt nach Ziff. (4) der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer Leistungen der Eichsfelder Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei minderjährigen Musikschülern sind die gesetzlichen Vertreter Entgeltschuldner, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltpflicht, Fälligkeit

(1) Das Unterrichtsentgelt wird als Jahresentgelt für das Kalenderjahr berechnet und in zwei gleichen Raten am **01.03.** und am **01.10.** fällig.

Für Unterrichtsangebote von kürzerer Laufzeit (Kurse) können vom Schulleiter abweichende Fälligkeitstermine festgelegt werden.

- (2) Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Thüringen, einschließlich aller Schulferien. In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen wird kein Unterricht erteilt.
- (3) Bei Eintritt in die Musikschule nach Beginn des Schuljahres entsteht die Entgeltpflicht zu diesem Zeitpunkt. Das zu berechnende Jahresentgelt verringert sich dabei um zwölftel Anteile bis zum Eintrittsmonat. Erfolgt ein Eintritt in der zweiten Monatshälfte, wird für diesen Monat 1/24 des Jahresentgeltes berechnet. Bei der Berechnung von Teilentgelten wird zu Gunsten der Musikschüler auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Mit Ablauf zeitlich befristeter Ausbildungen bzw. mit dem Wirksamwerden einer Kündigung endet die Entgeltpflicht.

§ 4 Entgelte

Für den Unterricht an der Eichsfelder Musikschule sowie die Ausleihe von Musikinstrumenten ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Geschwisterermäßigung
- 1. Für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie, das die Eichsfelder Musikschule besucht, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt um 25 Prozent. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist der Kindergeldnachweis unaufgefordert vorzulegen, ansonsten entfällt die Geschwisterermäßigung. Im Übrigen ist das Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzung der Musikschule unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Die Geschwisterermäßigung wird nur für den Hauptunterricht nach Ziffer 2 der Anlage I zu dieser Entgeltordnung gewährt.

- (2) Sozialermäßigung
- 1. Empfängt der Entgeltschuldner Leistungen
 - a) zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - c) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - d) nach dem Wohngeldgesetz oder
 - e) nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag),

wird diesem auf schriftlichen Antrag ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Entfallen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine Ermäßigung in Höhe von 40 Prozent auf das Unterrichtsentgelt gewährt.

- 2. Bei Vorliegen wichtiger Härtefallgründe kann in den unter Absatz 1 genannten Fällen auf schriftlichen im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Ermäßigung durch die Eichsfelder Musikschule im Einvernehmen mit dem Finanzverwaltungsamt des Landkreises Eichsfeld gewährt werden.
- 3. Das Entfallen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 hat der Entgeltschuldner der Musikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Entgelt wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.
- 4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden beide Ermäßigungen gemäß Absatz 1 und 2 gewährt.
- 5. Wird bei Musikschülern eine besondere Begabung festgestellt, kann zusätzlich zum Hauptunterricht (Ziffer (2) Anlage I) Förderunterricht erteilt werden. Die Entscheidung darüber treffen der Fachlehrer und der Schulleiter einvernehmlich, dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Der Förderunterricht ist entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach Ziff. (2) Anlage I.
- 6. Die Musikschule ist bei gewährten Ermäßigungen nach Absatz 1 oder 2 berechtigt, die zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann das Unterrichtsentgelt rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 6 Überlassen von Instrumenten der Eichsfelder Musikschule

- (1) Die Instrumente werden nach Verfügbarkeit überlassen, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei einem Ausscheiden aus der Musikschule sind die überlassenen Instrumente unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Für überlassene Instrumente wird ein Entgelt berechnet. Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der Anlage I zu dieser Entgeltordnung.
- (3) Die Zahlung es Entgeltes ist fällig zum 01.03. und 01.10. eines Kalenderjahres. Bei Beginn des Mietverhältnisses nach einem der Fälligkeitstermine ist das Entgelt fällig innerhalb des Rechnungshalbjahres (bis 30.06. bzw. bis 31.12.). Für den Monat des Mietbeginns und des Mietendes ist die gesamte Monatsmiete zu zahlen.

§ 7 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen mehr als zweimal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit bei der nächsten Rechnungslegung gutgeschrieben oder erstattet.

(2) Versäumt der Schüler mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten auf Grund von Krankheit oder einer Kur- oder Rehamaßnahme, kann durch Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der darauffolgenden dritten Unterrichtsstunde die Unterrichtsgebühr anteilig zurückerstattet werden.

Das Attest ist bis spätestens zwei Monate nach ihrem Entstehungsgrund bei der Eichsfelder Musikschule vorzulegen.

- (3) Bleibt der Schüler dem Unterricht ohne die in Absatz 1 und 2 genannten Gründe fern, so hat er keinen Anspruch auf die Erstattung des Entgelts für die ausgefallene Unterrichtseinheit.
- (4) Entfällt der Musikunterricht aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, wie unvorhergesehene Naturereignisse oder behördliche Schließungsanordnungen von Schulen, besteht kein Erstattungsanspruch.
- (5) Fällt der Unterricht aufgrund gesetzlicher Feiertage oder Schulferien aus, besteht die Entgeltpflicht fort.

§ 8 Kündigungen

- (1) Eine Kündigung ist für beide Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu folgenden Terminen möglich:
 - ✓ zum Schuljahresende entsprechend dem Ferienkalender für die allgemein-bildenden Schulen des Landes Thüringen und
 - ✓ zum 31.12. eines Jahres

Die Kündigung muss fristgerecht in schriftlicher Form erfolgen.

Zu viel gezahlte Entgelte werden bei ordnungsgemäßer Kündigung zurückgezahlt.

(2) In den Ausbildungsarten nach Ziffer (1) Anlage I – Grundstufe – gilt automatisch eine Probezeit von 4 Wochen. In der Probezeit kann eine Ausbildung ohne Kündigung nach Abs. 1 jederzeit abgebrochen werden. Ein Entgelt wird bei Abbruch innerhalb der Probezeit nicht fällig.

Nach der Probezeit ist eine Kündigung nach Abs. 1 oder Abs. 3 möglich.

- (3) Bei Eintritt außergewöhnlicher Gründe ist eine sofortige Kündigung ohne Einhaltung einer Frist möglich. Als außergewöhnliche Gründe gelten z. B.:
- schwere Erkrankungen, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen,
- der Eintritt finanzieller Notlagen wie Arbeitslosigkeit,
- unvorhergesehene Ortswechsel,
- eine Erhöhung der Entgelte.

Der Eintritt eines außergewöhnlichen Grundes ist glaubhaft zu belegen.

Die Musikschule ist zur Kündigung nach diesem Absatz berechtigt, wenn:

- durch das Verhalten des Schülers/der Schülerin eine Fortführung des Unterrichts nicht mehr zumutbar ist,
- der/die Schüler/in voraussichtlich länger als zwei Monate am Unterricht nicht teilnehmen kann,
- der Entgeltschuldner (§ 2) trotz Mahnung mit der Entgeltzahlung länger als 4 Wochen im Rückstand ist.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Heiligenstadt, den 21.06.2023 Dr. Henning Landrat

Anlage I

zur Entgeltordnung der Eichsfelder Musikschule (Stand 01.08.2023)

I. Unterrichtsentgelte:

(1) Kurse der Grundstufe als Gruppenunterricht	Kursentgelt in Euro pro Person
 Musikalische Früherziehung Stunde zu 45 Min. pro Woche) 	174,00
2. Musikalischer Grundkurs(1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	174,00
3. Spiel auf Instrumenten (Orff usw.)(1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	192,00
4. zusätzliche Kursangebote	192,00
(2) Instrumental- und Vokalausbildung:	Jahresentgelt in Euro pro Person
1. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	684,00
2. Einzelunterricht (Unterrichtsstunde zu 30 Min. pro Woche)	432,00
3. Gruppenunterricht für 2 Schüler (1 Stunde zu 45 Min. pro Woche)	408,00
4. Gruppenunterricht für 3 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	288,00
5. Gruppenunterricht für 4 Schüler (Unterrichtsstunde zu 45 Min. pro Woche)	240,00
(3) Unterricht in den Ergänzungsfächern:	Jahresentgelt in Euro pro Person
1. Musiklehre Grundkurs (1.UnterrJahr)	84,00
2. Musiklehre Aufbaukurs (2. UnterrJahr)	84,00
3. Musiklehre Spezialkurs	156,00
4. Gehörbildung/Tonsatz/Musiktheorie	168,00
(4) Unterricht im Ensemble – nur für Schüler ohne Hauptfach nach Ziff. (2)	Jahresentgelt in Euro pro Person
Ensembleunterricht	192,00

II. Überlassung von Musikinstrumenten:

Pro überlassenem Instrument werden monatlich 13,33 plus die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.